

Begründung zur

1. Änderung
des Teilflächennutzungsplans
der Gemeinde Lindholz für den
Bereich der Altgemeinde Böhlendorf
(Photovoltaikanlage Autobahn Lindholz)

**Vorentwurf für frühzeitige Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung**

20. Oktober 2023

20. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Planerfordernis
2. Vorhandener Flächennutzungsplan
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung
4. Vorhandene Planungen
 - 4.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 4.2. Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg
 - 4.3. Landesplanerische Stellungnahme
5. Räumlicher Geltungsbereich
6. Einschätzung des Plangebiets
 - 6.1. Bisherige Nutzungen
 - 6.2. Naturschutz
 - 6.3. Denkmalschutz
 - 6.4. Wald
7. Literatur

Anlagen: - werden später ergänzt

20. Oktober 2023

1. Planerfordernis

Die Gemeinde Lindholz beabsichtigt, nördlich und südlich der Autobahn BAB 20 Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll der Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Autobahn Lindholz" aufgestellt werden. Da die in den rechtswirksamen Teilflächennutzungsplänen für die Bereiche der Altgemeinden Böhlendorf und Langsdorf ausgewiesenen Nutzungen dem Planungswunsch nicht entsprechen sollen die Teilflächennutzungspläne im Parallelverfahren entsprechend BauGB § 8 Abs. 3 geändert werden.

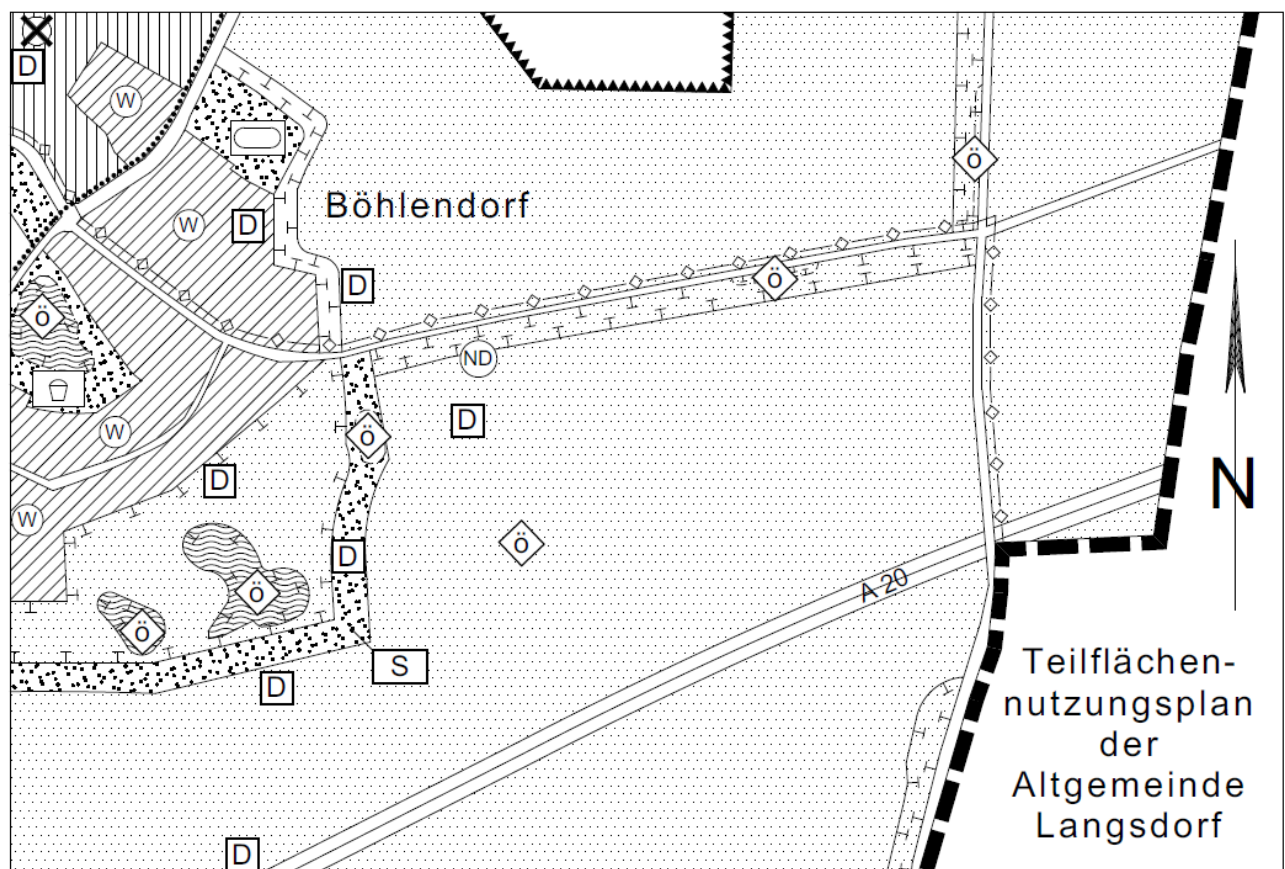
Die Gemeinde Lindholz hat die Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert, Kirchenstraße 11 in 18292 Krakow am See übertragen.

2. Vorhandener Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Altgemeinde Böhlendorf ist am 07.09.2004¹ in Kraft getreten.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans verfügt im wirksamen Teilflächennutzungsplan über folgende Ausweisungen:

- Flächen für die Landwirtschaft
- Hauptversorgungsleitung Trinkwasser (unterirdisch)



Planauszug des wirksamen Teilflächennutzungsplans Böhlendorf, Abzeichnung von einer pdf-Datei des Amtes Recknitz-Trebeltal

¹ Bebauungsplan Nr.7 der Gemeinde Lindholz für den Bereich „Gewerbegebiet Böhlendorf im Drei-Städte-Eck , Bad Sülze - Tribsees - Gnoien“, Begründung, S. 5

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

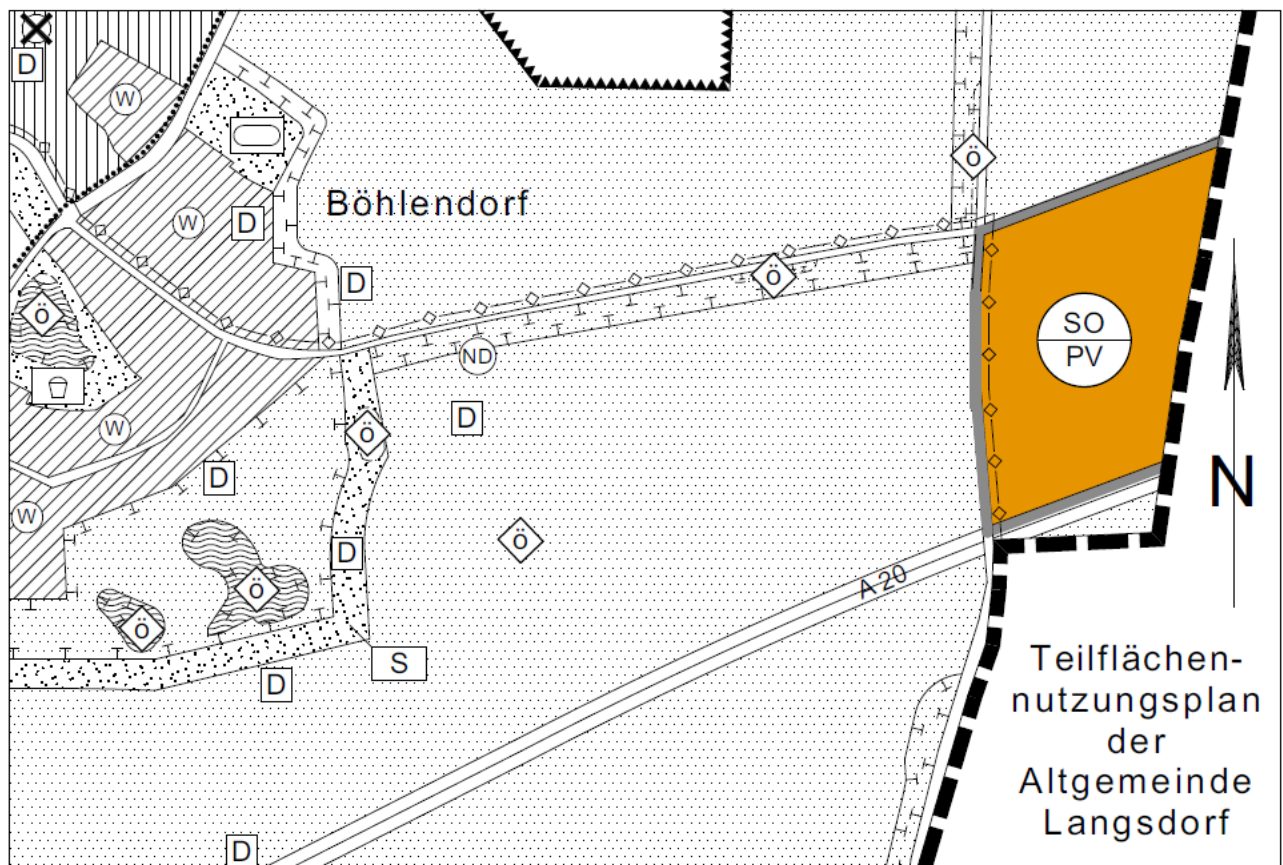
Anstelle der bisher wirksamen Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung

SO PV = Sondergebiet Photovoltaik

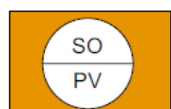
dargestellt.

Für die Umwandlung der Flächen für die Landwirtschaft wird ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet.

Die Autobahn und die örtlichen Straßen werden ebenso wie die Hauptversorgungsleitung Trinkwasser nicht verändert.



Geltungsbereich
der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes



sonstiges Sondergebiet
hier: Photovoltaikanlage

20. Oktober 2023

Ziele für die Aufstellung der F-Planänderung sind der Klimaschutz, Reduzierung der Treibhausgasemissionen und bessere Befriedigung des großen Bedarfs an Energie aus regenerativen Quellen. Anlass dazu geben die technische Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen und die Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Die Bundesregierung gibt mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, das Ziel vor:

Ziel ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Zur Erreichung des Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Gemeinde Lindholz möchte aktiv tätig werden. Mit der Nutzung der Sonnenenergie möchte sie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten.

4. Vorhandene Planungen

4.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Es kennzeichnet das Plangebiet als „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“. Südlich der Autobahn ist ein „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen. Weitere Flächen nördlich und östlich des Plangebiets sind als „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ ausgewiesen.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit **Z** gekennzeichnet) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Für das Planvorhaben gelten folgende Programmsätze:

„4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

- (1) Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei tragen zur Stabilisierung der ländlichen Räume bei. Sie sollen bei der Produktion hochwertiger Nahrungsmittel, der Rohholzproduktion sowie der Landschaftspflege unterstützt werden.
- (2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (**Z**)
- (3) In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“

Die durchschnittliche Bodenwertzahl beträgt im Plangebiet 27,2 Punkte. Die höchste Ackerzahl wird mit 47 Punkten angegeben.

Das Projekt wird gemeinsam mit dem ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb entwickelt. Es dient somit auch dem Erhalt und der Entwicklung einer landwirtschaftlichen Produktionsstätte.

Im Plangebiet sollen landwirtschaftliche Flächen einer neuen Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik zugeführt werden. Die Gemeinde Lindholz entscheidet sich in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsbetrieb in der Abwägung zwischen Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen für die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik. Begründet wird diese Abwägung mit den geringen Ackerzahlen und dementsprechend geringen landwirtschaftlichen Erträgen sowie mit den schon beschriebenen Gründen für die Aufstellung der F-Planänderung.

Für das Planvorhaben gelten weiterhin folgende Grundsätze:

„5.3 Energie

- „(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.
- (2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen
- zur Energieeinsparung,
 - der Erhöhung der Energieeffizienz,
 - der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie
 - der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen
- in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.
- Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. **(Z)**
- (3) Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.
- (4) Wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie sollen ermöglicht werden.
- ...
- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

20. Oktober 2023

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. **(Z)**“

Konversionsstandorte und bereits versiegelte Flächen stehen in der Gemeinde Lindholz in der geplanten Größenordnung nicht zur Verfügung.

In der Nähe des Plangebiets gibt es eine stillgelegte Deponie, die in einem anderen Verfahren für eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereitet wird.

Die Gemeinde Lindholz möchte neben der kleineren Photovoltaikanlage auf der Deponie im Plangebiet eine größere Anlage errichten lassen. Damit soll unter anderem ein energieintensives Betonwerk mit Solarenergie versorgt werden. Die Gemeinde möchte ihre finanzielle Situation langfristig stabilisieren.

Die Gemeinde Lindholz stützt sich bei der Abwägung der verschiedenen Nutzungen auch auf

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“²

Die Übereinstimmung des Projekts mit den Vorgaben der Landesplanung soll über ein Zielabweichungsverfahren hergestellt werden.

Seit dem LEP 2016 wird der Nahbereich des Grundzentrums Bad Sülze, also auch die Gemeinde Lindholz zusätzlich als Ländlicher GestaltungsRaum mit folgendem Ziel ausgewiesen.

„(3) Für die Ländlichen GestaltungsRäume gelten dieselben Entwicklungsgrundsätze wie für die Ländlichen Räume. Darüber hinaus bedarf es aber, bezogen auf die besonderen Strukturschwächen dieser Räume, weiterer Maßnahmen, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

Kernelemente dieser Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen für die Ländlichen GestaltungsRäume sind

- Information,
- Innovation und
- Kooperation.“

4.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Mit Landesverordnung vom 19.08.2010 wurden die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und die raumordnerischen Festlegungen der Karte im Maßstab 1:100.000 des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP

² Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

VP) für verbindlich erklärt. Von den bisherigen Änderungen des RREP VP sind Photovoltaikanlagen nicht betroffen.

Für das Plangebiet gibt es in der Karte zum RREP VP folgende Ausweisungen:

- „**Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**“.

Damit gelten folgende Programmsätze:

„5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

(1) Insbesondere in den Ländlichen Räumen sollen die Land- und die Forstwirtschaft als leistungsfähige Zweige der Gesamtwirtschaft erhalten und entwickelt werden.“

Im Plangebiet sollen landwirtschaftliche Flächen einer neuen Nutzung als Sondergebiete Photovoltaik zugeführt werden. Den Funktionen von Natur und Landschaft wird ein besonderes Gewicht beigemessen, der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln wird im SO PV unterbunden.

Die Gemeinde Lindholz entscheidet sich in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landwirtschaftsbetrieb in der Abwägung zwischen Landwirtschaft und Photovoltaikanlagen für die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik.

Begründet wird diese Abwägung mit den geringen Ackerzahlen und dementsprechend geringen landwirtschaftlichen Erträgen sowie mit den schon beschriebenen Gründen für die Aufstellung der F-Planänderung, insbesondere der schon erwähnten Bedeutung der erneuerbaren Energien für die nationale Sicherheit.

Zu Photovoltaikanlagen werden im RREP VP folgende Aussagen getroffen.

„6.5 Energie

(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.

...

(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.

...

(8) Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.“

Die Gemeinde Lindholz hat mit dem Plangebiet des B-Plans Nr. 8 "Photovoltaikanlage Autobahn Lindholz" und der zugehörigen F-Planänderungen einen geeigneten und verfügbaren Standort für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger gefunden. Insbesondere wurde dabei der Programmsatz 5.3 (9) des LEP M-V (110 m Streifen an der Autobahn) beachtet. Diese Forderung deckt sich mit neueren Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 (§ 37 (1) Nr. 2 Buchstabe c) – 500 m Streifen an der Autobahn) und des Baugesetzbuches (§ 35 (1) Nr. 8 Buchstaben b) – 200 m Streifen an der Autobahn).

20. Oktober 2023

Alternative Vorrangflächen gemäß RREP VP, also Konversionsflächen, stehen in dieser Größenordnung in der Gemeinde Lindholz nicht zur Verfügung.

Das geplante Vorhaben ist mit den Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

4.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

wird später ergänzt

20. Oktober 2023

5. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. F-Planänderung befindet sich in der Flur 1 der Gemarkung Böhlendorf.

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

im Norden	durch die Gemeindestraße von Böhlendorf nach Langsdorf,
im Osten	durch landwirtschaftlicher Nutzflächen,
im Süden	durch die Autobahn BAB 20 und
im Westen	durch landwirtschaftliche Nutzflächen.

20. Oktober 2023

6. Einschätzung des Plangebiets

6.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten im wesentlichen als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker genutzt.

6.2. Naturschutz

Das Plangebiet ist von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (LSG, NSG, Biosphärenreservate, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete) nicht betroffen.

6.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

6.4. Wald

Im Plangebiet oder in dessen Nähe befindet sich kein Wald.

20. Oktober 2023

7. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg/Schwerin in der Fassung der Landesverordnung vom 31.08.2011
- Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Lindholz für den Bereich der Altgemeinde Böhlendorf, in Kraft getreten am 07.09.2004

Lindholz, 2024

.....
Hartmut Kolschewski
Bürgermeister